



# Wettspiel Cup 2017/18

**Gültige Interpretationen und Weisungen Saison 2017 ff.**

Nr.	Titel	In Kraft seit	Versand
WSC	Wettspiel Cup	01.05.2015	Apr. 2017
WSCW1	Cupwettbewerbe 2017/2018	01.02.2017	Apr. 2017





# **Wettspiel Cup (WSC) Ausgabe I / 2017**

<b>Geltungsbereich</b>	1	<p>Diesem Reglement sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder von swiss unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte</li> <li>• Schiedsrichter von swiss unihockey</li> <li>• Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey</li> </ul>
<b>Einordnung</b>	1	Das Reglement Wettspiel Cup ist den Statuten von swiss unihockey und den Statuten der Ligaverbände und allen anderen Reglementen, insbesondere dem Wettspielreglement von swiss unihockey, untergeordnet.
	2	<p>Die Nummerierung der Artikel bezieht sich auf diejenigen des Wettspielreglements.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nennung einer Artikelnummer mit Ziffer setzt die entsprechenden Artikelziffer des „Wettspielreglements“ ausser Kraft.</li> <li>• Die Nennung eines Artikels ohne Ziffer setzt den entsprechenden Artikel des „Wettspielreglements“ ausser Kraft.</li> </ul>
<b>Anfragen</b>	1	Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
<b>Entschädigungen</b>	1	Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.
<b>Beweispflicht</b>	1	Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig. Bei Gesuchstellung bestätigt der Verein mit seiner Unterschrift, dass das Einverständnis des jeweiligen Antragsstellers sowie dasjenige seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
<b>Bezeichnungen</b>	1	Nichts als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
	2	Alle Änderungen zur letzten Version sind seitlich durch einen senkrechten Strich markiert.
<b>Inkraftsetzung</b>	1	Dieses Reglement wurde vom Sportausschuss von swiss unihockey am 01.05.2015 in Kraft gesetzt.
<b>Urheberrecht</b>	1	© 1995 – 2017 by swiss unihockey
	2	Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden.
<b>Version</b>	1	Version_1_2015 vom 28. Februar 2017



# Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Spielorganisation .....	1
Abschnitt 2 – Veranstaltung.....	4
Abschnitt 3 – Protest .....	6
Abschnitt 4 – Meldungen .....	7
Abschnitt 5 – Wertung .....	8
Abschnitt 6 – Teamqualifikation .....	9
Abschnitt 8 – Teamanmeldung.....	10
Abschnitt 9 – Teamrückzug .....	11
Abschnitt 10 – Klassierung .....	12
Abschnitt 11 – Spielerqualifikation .....	13

# Abschnitt 1 – Spielorganisation

## Artikel 1.1

### Kategorie Cup

1 Die Kategorie Cup ist in folgenden Klassen unterteilt:

Schweizer Cup	Herren	Grossfeld
Schweizer Cup	Damen	Grossfeld
Ligacup	Herren	Kleinfeld
Ligacup	Damen	Kleinfeld

### Spielbetriebs- verzicht

2 Bis und mit 1/32-Finals erfolgen die Schiedsrichteraufgebote durch den das Spiel veranstaltenden und durchzuführenden Verein (siehe dazu Adresslisten Schiedsrichter swiss unihockey).

Ab den 1/16-Finals erfolgen die Aufgebote direkt durch swiss unihockey. Ausnahme: Für den Ligacup Damen müssen die veranstaltenden Vereine die Schiedsrichter auch noch für den 1/16-Final selber suchen und anbieten.

Anmerkung: Die Fristen gemäss Artikel 4.6.2 müssen jedoch eingehalten werden.

## Artikel 1.2

### Spielfeld

1 Spiele werden auf dem Gross- und auf dem Kleinfeld ausgetragen.

Definition: siehe „Spielregeln“

## Artikel 1.3

### Spielmodus

1 Die Austragung der Spiele erfolgt ausschließlich im Cup-System. Die Spiele werden als „Einzelspiele“ ausgetragen.

### Spielzeit, Verlängerung

Spielzeit und Verlängerung findet gemäss Spielreglement und Weisung „Spielzeit“ (SPRW3) statt.

## Artikel 1.4

### Austragungs- dauer

1 Die Cupwettbewerbe werden in der bezeichneten Spielperiode durchgeführt.

### Durch- führungsfristen und -daten

2 Für die Durchführung der einzelnen Cuprunden werden in der Weisung „Cupwettbewerbe“, die von der zuständigen Kommission von swiss unihockey erlassen wird, die jeweiligen Durchführungsfristen und -daten vorgegeben.

## Artikel 1.5

- Cuprunden** 1 Die Anzahl Cuprunden ergibt sich aus der Zahl der angemeldeten Teams.

## Artikel 1.6

- Freilose** 1 Freilose werden nur in der 1. Cuprunde vergeben.  
Ausnahme: Teamrückzüge und disziplinarisches Ausscheiden und Rundungsabweichungen infolge Berechnung der regionalen Quotenplätze.
- Setzung von NL-Teams** 2 Die gemäss Schlussrangliste der Qualifikationsrunde der laufenden Spielperiode auf den Plätzen 1-8 rangierten Nationalliga A Vereine der Damen und Herren können erst ab den Sechzehntelfinals in den Cupwettbewerb gesetzt werden. Die übrigen NLA und NLB Vereine Damen und Herren werden schon ab den 1/32 Finals in den Cupwettbewerb gesetzt.

## Artikel 1.7

- Auslosung** 1 Vor Beginn der Cupwettbewerbe findet eine Auslosung unter den angemeldeten Teams statt.
- Regionale Kriterien** 2 Beim Schweizer Cup Herren und Damen werden bis und mit den Vierundsechzigstelfinals regionale Kriterien berücksichtigt. Beim Ligacup Damen und Herren werden bis und mit den Sechzehntelfinals regionale Kriterien mitberücksichtigt.
- Gliederung** 3 Die Gliederung erfolgt analog den Einzugsgebieten der Regionalverbände.
- Setztableau** 4 Nach erfolgter Auslosung erhalten alle teilnehmenden Vereine ein Setztableau ihres betreffenden Cupwettbewerbs zugestellt.
- Verlauf der Cupwettbewerbe** 5 Nach der 1. Cuprunde ergeben sich für die Siegerteams alle weiteren Partien aufgrund des Setztableaus, worauf der bevorstehende Verlauf der Cupwettbewerbe nachvollzogen werden kann, automatisch bis und mit den Achtelfinals. Die Viertel- und Halbfinalspiele werden jeweils unmittelbar nach Ende der jeweiligen Durchführungsfrist von der zuständigen Kommission von swiss unihockey einzeln ausgelost. Die Ernennung für das Finalspiel wird gleichzeitig mit der Auslosung der Halbfinalspiele ausgelost.

Im Schweizer Cup Herren und Damen werden nach analogem Vorgehen auch die Achtelfinalspiele ausgelost.



## Artikel 1.8

### **Klassierung für Setztableau**

- 1 Massgebend für die Klassierung der angemeldeten Setztableau Teams ist die Gruppeneinteilung zu Beginn der, den Cupwettbewerb vorangegangenen, Unihockey-Meisterschaft.
- 2 Im Schweizer Cup ist das höchstklassierte Grossfeld-Team eines Vereins für die Klassierung massgebend. Sofern kein Grossfeld-Team besteht ist das höchstklassierte Kleinfeld-Team für die Klassierung entscheidend. Im Ligacup gilt für die Klassierung immer das höchstklassierte Kleinfeld-Team.

## Artikel 1.9

### **Weisung Cupwett- bewerbe**

- 1 Diese Weisung (WSCW1) ist ein integraler Bestandteil dieses Reglements. Sie definiert Ergänzungen und Sonstiges. Allfällige Übergangsregelungen werden ebenfalls darin definiert.

## Abschnitt 2 – Veranstaltung

### Artikel 2.1

<b>Schiedsrichterentschädigung</b>	1 Bis und mit den Sechzehntelfinals werden die Schiedsrichterentschädigungen (Spieleleitungsentschädigung, Reisespesen, Verpflegungsentschädigung) je zur Hälfte von beiden Teams bezahlt. Ab den Achtelfinals übernimmt der das Spiel veranstaltende Verein die Schiedsrichterentschädigungen vollumfänglich. Es gelten die Ansätze gemäss Weisung „Tarife, Bussen, Gebühren“.
<b>Verpflegung</b>	2 gestrichen

### Artikel 2.2

<b>Kosten</b>	1 Der das Spiel durchführende Verein übernimmt sämtliche Platz- und Veranstaltungskosten (Ausnahme: Schiedsrichterentschädigung bis und mit den Sechzehntelfinals).
---------------	---

### Artikel 2.3

<b>Gewinn</b>	1 Ein allfälliger Gewinn aus Festwirtschaft, Eintritt und Werbung geht an der das Spiel veranstaltenden Verein.
<b>Cupfinals</b>	2 Für Cupfinals gelten besondere Bestimmungen, die in einer separaten Weisung festgehalten sind.

### Artikel 2.4

<b>Heimrechtregelung</b>	1 Das tiefer klassierte Team besitzt das Heimrecht zur Austragung des entsprechenden Cupspiels. Definition: Das Heimrecht ist das ordentliche Recht, das Spiel zu veranstalten.
<b>Abtretung Heimrecht Übertragung des Heimrechts</b>	2 Tiefer klassierte Teams können ihr Heimrecht mit dem schriftlichen Einverständnis des Gegners bis und mit Achtelfinals abtreten. 3 Tritt das tiefer klassierte Team sein Heimrecht ab, geht die Austragungspflicht für das betreffende Cupspiel auf das höher klassierte Team über.  Definition: Die Austragungspflicht ist die im Nachhinein erhaltene (unumgängliche) Pflicht, das Spiel zu veranstalten.
<b>Dauer der Heimrechtsregelung</b>	Die Heimrechtregelung für tiefer klassierte Teams behält ihre Anwendung bis und mit den Achtelfinals des jeweiligen Cupwettbewerbs. Danach wird das Heimrecht ausgelost.
<b>Auslosung</b>	5 Bei gleich klassierten Teams wird das Heimrecht ausgelost.

## Artikel 2.5

### Abtretung des Heimrechts

- 1 Die Abtretung des Heimrechts muss mit dem schriftlichen Einverständnis des Gegners per E-Mail an die Geschäftsstelle von swiss unihockey erfolgen. Für die Achtelfinals muss die Abtretung des Heimrechts innert 5 Tagen nach der Qualifikation für die Achtelfinals erfolgen.

## Artikel 2.6

### Austragungsort der Finalspiele

- 1 Der Austragungsort der Finalspiele wird durch die zuständige Kommission oder das zuständige Organ von swiss unihockey festgelegt.

## Artikel 2.7

### Austragungstermin und -ort von Cupspielen

- 1 Die Festlegung des Austragungstermins und -orts von Cupspielen findet gemäss der Weisung „Cupwettbewerbe“ statt.

## Artikel 2.8

### Durchführung des Cupspiels

- 1 Das Team, welches das Cupspiel durchführt, ist für dessen Veranstaltung und ordentliche Austragung verantwortlich.

### Keine Austragung

- 2 Gelangt ein Spiel nicht zur Austragung, sind die beiden betroffenen Vereine verpflichtet, innert 2 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der zuständigen Kommission von swiss unihockey einzureichen.

Diese entscheidet über das weitere Vorgehen endgültig.

## **Abschnitt 3 – Protest**

**Siehe Abschnitt 3 im Wettspielreglement (WSR).**

## Abschnitt 4 – Meldungen

### Artikel 4.1

**Resultat-  
meldung**

- 1 Nach Ende des Spieles muss der Veranstalter die Resultate an die im Aufgebot bezeichnete Stelle und innerhalb der bezeichneten Zeit melden.

### Artikel 4.2

**Meldung des  
Spielberichts**

- 1 Der Spielbericht ist durch den Veranstalter am Spieltag oder am nächsten Arbeitstag per A-Post an swiss unihockey zu senden.

### Artikel 4.3

**Meldung der  
Cupspiele**

- 1 Nach jeder Cuprunde sind die nächsten Paarungen auf der Homepage von swiss unihockey ersichtlich.

**Meldung durch  
Veranstalter**

- 2 Die Meldung der Spielzeit und des genauen Spielorts durch das verantwortliche Team (Veranstalter) findet gemäss der Weisung „Cupwettbewerbe“ statt.

# Abschnitt 5 – Wertung

## Artikel 5.1

- Sieg** 1 Ein Team, das in einem Cupspiel mehr Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Sieger und qualifiziert sich automatisch für die nächste Cuprunde.

## Artikel 5.2

- Niederlage** 1 Ein Team, das in einem Cupspiel weniger Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Verlierer und scheidet aus dem laufenden Cupwettbewerb aus.

Anmerkung: Unentschieden – siehe Artikel 1.3 (Spielmodus)

## Artikel 5.3

- Forfait aller Spiele/  
Wertung** 1 Für das begünstigte Team wird das Forfait als Sieg, für das fehlbare Team als Niederlage gewertet.

Anmerkung: Unentschieden – siehe Artikel 1.3 (Spielmodus)

- Wertung gegen beide Teams** 2 Wird ein Spiel gegen beide Teams forfait gewertet, so gilt das Forfait für beide Teams als Niederlage.

## Abschnitt 6 – Teamqualifikation

### Artikel 6.1

**Vereins-  
kontingent**

1 Pro Verein kann höchstens je ein Damen- und Herrenteam an den jeweiligen Cupwettbewerben teilnehmen.

# Abschnitt 8 – Teamanmeldung

## Artikel 8.1

### Teilnahme- pflicht NL- Vereine

- 1 Die Teilnahme am entsprechenden Schweizer Cup ist für alle Nationalliga-Vereine (der Damen und Herren) obligatorisch. Die Vereine gelten automatisch als für den Cup-Wettbewerb angemeldet.

## Artikel 8.2

### Gesuch

- 1 Die Teamanmeldung muss via Vereinsportal erfolgen.

## Artikel 8.3

### Anerkennung

- 1 Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.
- 2 Die Anmeldefrist ist verbindlich. Zu spät eintreffende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.



## Abschnitt 9 – Teamrückzug

### Artikel 9.1

#### Folge

- 1 Der mutmassliche nächste Gegner eines Teams, das zurückgezogen oder aufgrund einer Fusion gestrichen wurde, erhält für die betreffende Runde ein Freilos zugesprochen.

## Abschnitt 10 – Klassierung

### Artikel 10.1

- Auszeichnung  
Cupsieger** 1 Schweizer Cupsieger und Ligacupsieger erhalten neben dem Siegerpokal zusätzlich einen Wanderpokal. Jeder Spieler erhält eine Goldmedaille.

### Artikel 10.2

- Auszeichnung  
Finalverlierer** 1 Die Finalverlierer erhalten einen Pokal. Jeder Spieler erhält zusätzlich eine Silbermedaille.

### Artikel 10.3

- Schweizer  
Cupsieger  
Damen** 1 Das Siegerteam des Finalspiels des Schweizer Cups Damen erhält den Titel „Schweizer Cupsieger“ zugesprochen.

### Artikel 10.4

- Schweizer  
Cupsieger  
Herren** 1 Das Siegerteam des Finalspiels des Schweizer Cups Herren erhält den Titel „Schweizer Cupsieger“ zugesprochen.

### Artikel 10.5

- Ligacup Sieger** 1 Das Siegerteam des Finalspiels des Ligacups erhält den Titel „Ligacupsieger“ zugesprochen.

### Artikel 10.6

- Wandertrophäe** 1 Pro Cup-Klasse wird jährlich eine Wandertrophäe an die Siegerteams weitergegeben.

### Artikel 10.7

- Rückgabe-  
termin  
Wandertrophäe** 1 Die Rückgabe der Wandertrophäe muss jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres erfolgen, in dem die nach dem Cupsieg folgenden Cupwettbewerbe begonnen haben.

# Abschnitt 11 – Spielerqualifikation

## Artikel 11.1

- |   |  |
|---|--|
| <b>Qualifikation im Schweizer Cup und Ligacup Damen</b> | 1 Im Schweizer Cup und Ligacup Damen sind nur Personen weiblichen Geschlechts spielberechtigt.   |
| <b>Altersuntergrenze Kategorie Cup</b>                  | 2 Spielerinnen, welche die Altersuntergrenze für A- Juniorinnen gemäss Definition der Altersklasse auf der Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ noch nicht erreicht haben, sind in der Kategorie Cup nicht spielberechtigt. |

## Artikel 11.2

- |  |  |
|--|--|
| <b>Qualifikation im Schweizer Cup und Ligacup Herren</b> | 1 Im Schweizer Cup und Ligacup Herren sind nur Personen männlichen Geschlechts spielberechtigt.  |
| <b>Altersuntergrenze Kategorie Cup</b>                   | 2 Spieler, welche die Altersuntergrenze für A-Junioren gemäss Definition der Altersklassen auf der Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ noch nicht erreicht haben, sind in der Kategorie Cup nicht spielberechtigt. |

## Artikel 11.3

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b>Teilnahmeberechtigung</b>      | 1 Teilnahmeberechtigt an den Cupwettbewerben sind Spieler, die zum Zeitpunkt des entsprechenden Cupspiels für den jeweiligen  |
| <b>Ligacup</b>                    | 2 Im Ligacup Damen und Herren sind nur Spieler mit einer Lizenz spielberechtigt, welche gemäss Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ den Einsatz in einer Liga der Disziplin Kleinfeld erlaubt.             |
| <b>Doppelte Spielberechtigung</b> | Während der gesamten Austragungsdauer der jeweiligen Cupwettbewerbe finden die Bestimmungen betreffend „Doppelter Spielberechtigung“ keine Anwendung bzw. ist der Einsatz solcher Spieler nur im Stammverein gestattet. |

# WSCW1 - Cupwettbewerbe 2017/2018

---

## Weisung Cupwettbewerbe 2017/2018

Diese Weisung tritt am 01.05.2017 in Kraft und behält bis 30.04.2018 ihre vollständige Gültigkeit.

**Gültigkeit**

Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen, welche unter die Gültigkeit des Wettspiel Cups fallen, angewendet werden.

**Anwendung**

## Inhalt

Diese Weisung ist integraler Bestandteil des Reglements Wettspiel Cup und definiert gemäss Artikel 1.30 Ergänzungen und Übergangsregelungen.

---

## 1. Daten und Fristen

### Terminplan Cup

Runde	Schweizer Cup Damen	Schweizer Cup Herren	Ligacup Damen	Ligacup Herren
1/128-Final	-	21.05.2017 <sup>1</sup>	21.05.2017 <sup>1</sup>	21.05.2017 <sup>1</sup>
1/64-Final	25.06.2017 <sup>1</sup>	25.06.2017	25.06.2017 <sup>1</sup>	25.06.2017
1/32-Final	20.08.2017	20.08.2017	20.08.2017	20.08.2017
1/16-Final	17.09.2017	17.09.2017	17.09.2017	17.09.2017
Achtelfinal	22.10.2017	22.10.2017	22.10.2017	22.10.2017
Viertelfinal	19.11.2017	19.11.2017	19.11.2017	19.11.2017
Halbfinal	13.01.2018	13.01.2018	13.01.2018	13.01.2018
Final	Sa, 24. Februar 2018			

<sup>1</sup> sofern nötig

Bei diesem Terminplan handelt es sich um feste Wochenenden (Freitag, Samstag oder Sonntag).

**Bemerkungen**

Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kommission von swiss unihockey und im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis per Mail beider Vereine darf ein Spiel auch früher als das jeweils vorgegebene Wochenende ausgetragen werden.

**Anspielzeiten**

- Erlaubt sind folgende Anspielzeiten:
 

Montag bis Donnerstag:	19.00 – 20.00 Uhr <sup>2</sup>
Freitag:	19.00 – 21.00 Uhr
Samstag:	10.00 – 21.00 Uhr
Sonntag:	10.00 – 20.00 Uhr <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Eine geringfügig spätere Durchführung (bis spätestens 21.00 Uhr) ist unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kommission in begründeten Fällen möglich, sofern das schriftliche Einverständnis per Mail des Gegners und gegebenenfalls der Schiedsrichter vorliegt.

## 2. Bestimmung der Austragungstermine, Durchführung

### Allgemeingültige Bestimmungen

<b>Termin</b>	Das Team, welches das Cupspiel definitiv durchführt, bestimmt den Austragungstermin (im Rahmen der durch den Terminplan Cup vorgegebenen Daten und Fristen).
<b>Meldung</b>	<p>Das verantwortliche Team erfasst das Spiel online via Vereinssportal. Das Spiel muss mindestens 10 Tage, ab den 1/16-Finals mindestens 14 Tage, vor dem definitiven Austragungstermin online erfasst werden. Das Heim- sowie das Gastteam erhalten automatisch ein Bestätigungsmail.</p> <p>Falls sich das Heimteam in der vorgegebenen Frist nicht meldet, ist das Gastteam verpflichtet, dies innert 2 Tagen vor Ablauf der entsprechenden Frist bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey zu melden.</p>
<b>Rücksichtnahme</b>	Bei der Festlegung der Termine ist auf Meisterschaftsspiele und den Anreiseweg des Gegners Rücksicht zu nehmen. Ein Cupspiel darf nicht am gleichen Tag wie ein Meisterschaftsspiel des Gegners angesetzt werden.
<b>Keine Einigung</b>	Können sich die Teams nicht auf ein geeignetes Spieldatum einigen, entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey über den Zeitpunkt der Austragung endgültig.

Die Abtretung des Heimrechts ist gemäss Wettspiel Cup (WSC) nur mit dem schriftlichen Einverständnis per Mail des Gegners möglich.

### **Heimrecht- regelung**

Tiefer klassierte Teams können ihr Heimrecht mit dem schriftlichen Einverständnis per Mail des Gegners bis und mit Achtelfinals abtreten.

WSC Artikel 2.4.2

Tritt das tiefer klassierte Team sein Heimrecht ab, geht die Austragungspflicht für das betreffende Cupspiel auf das höher klassierte Team über.

WSC Artikel 2.4.3

Die Abtretung des Heimrechts muss mit dem schriftlichen Einverständnis des Gegners per E-Mail an die Geschäftsstelle von swiss unihockey erfolgen. Für die Achtelfinals muss die Abtretung des Heimrechts innert 5 Tage nach der Qualifikation für die Achtelfinals erfolgen.

WSC Artikel 2.5.1

## **Schiedsrichter**

In den Kategorien NHA bis und mit G3 dürfen gemischte Schiedsrichter-Paare Cupspiele leiten. In den Kategorien G4 und G5 dürfen keine gemischten Schiedsrichter-Paare Cupspiele leiten – in diesen Kategorien müssen Cupspiele von offiziellen Schiedsrichter-Paaren geleitet werden. Es werden keine Ausnahmen bewilligt.

### **Gemischte Schiedsrichter- paare**

Gemäss Reglement Wettspiel Cup (WSC) ist ab den 1/16 Finals swiss unihockey für das Aufgebot der Schiedsrichter zuständig.

### **Aufgebot Schieds- richter**

Ausnahme:

Im Ligacup der Damen werden die Schiedsrichter erst ab den 1/8-Finals von swiss unihockey aufgeboden.

### 3. Übergangsbestimmungen in der Zwischensaison

#### **Lizenzierung und Spielerqualifikation**

Für Cupspiele der 1/128- oder 1/64-Finals sind sämtliche Spieler bzw. Spielerinnen spielberechtigt, die entweder bereits in der vergangenen Saison für den entsprechenden Verein lizenziert waren (und bis zum Zeitpunkt des Cupspiels nicht zu einem anderen Verein transferiert sind, massgebend ist der Poststempel eines Transfergesuches) oder die für die folgende Saison bereits neu- oder wiederlizenziert (unter Einhaltung der Fristen gemäss Wettspielreglement Art. 12.15) wurden. Die Altersuntergrenze gemäss Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikation“ bezieht sich dabei in jedem Fall auf die folgende Saison.

Für Cupspiele ab den 1/32-Finals gilt nur noch die Lizenzierung und Spielerqualifikation der neuen Saison (Beispiel: Damit ein ehemaliger Junioren B Spieler, welcher in der neuen Saison das Junioren A-Alter erreicht, für den Cup spielberechtigt ist, muss die Lizenz rechtzeitig via Spielerlizenzkontrolle (Junioren B zu A) geändert werden. Anschliessend wird dieser korrekt auf dem Cup-Teamlblatt aufgeführt und spielberechtigt sein.)

Die Spielberechtigung muss mit dem aktuellen Teamlblatt ausgewiesen werden.

#### **Transfers**

Ein transferierter Spieler ist für Cupspiele unter Vorbehalt der Anerkennung des Transfers spielberechtigt sobald der Spieler auf dem Teamlblatt vom neuen Verein aufgeführt ist, spätestens aber nach Ablauf von 21 Tagen ab dem Poststempel des Gesuches gerechnet.

#### **Fusionen/Vereinsaufspaltungen**

Bei einer Vereinsfusion /-aufspaltung sind diejenigen Spieler und Spielerinnen spielberechtigt, welche auf dem Cup-Teamlblatt aufgeführt sind.

#### **Ligazugehörigkeit**

Für die Heimrechtregelung gemäss Wettspiel Cup (Artikel 2.4) gilt für Cupspiele der 1/128- oder 1/64-Finals die Ligazugehörigkeit der vergangenen Saison. Ab den 1/32-Finals gilt die Ligazugehörigkeit der neuen Saison.